

Berliner Tageblatt

Ar. 166

und Handels-Zeitung

Druck-Verlag von Rudolf Wolff in Berlin, 7
Erf.-Verlag von Rudolf Wolff in Berlin, 7

Genua vor der Konferenz.

Heute Ankunft Lloyd Georges.

Telegramm unseres Sonderkorrespondenten Paul Scheffer.

Genua, 8. April.
In den großen Geschäftshäusern tragen jetzt alle Käufer Flaggen schwarz. Das Bild der Stadt wird von Stunde zu Stunde mehr von der bevorstehenden Konferenz bestimmt. Außerordentlich starker Verkehr, großer Autobetrieb zwischen Hotels und Bahnhöfen. Gutes Wetter. Dauernd treffen Teilnehmer an der Konferenz ein. Der Hauptstrom geschlossener Delegationen wird heute abend und morgen erwartet.
Heute mittag wird Lloyd George mit seiner Begleitung erscheinen. Zu einem Zeit wird dann das Geschäft der Konferenz durch seine kurze Aussprache mit Poincaré in Paris schon besiegelt sein. Die Verhandlungen über den vorläufigen Vertrag der Vollmachten der französischen Delegation hat hier schon einen erheblichen Grad erreicht. Da die Fragen der Geschäftsordnung nicht einmal geklärt sind, so ist die Möglichkeit über die Themen der Konferenz und über die Breite, mit der sie besprochen werden dürfen, ungewiss. Am Sonntag tritt die kleine Entente zu einer Besprechung zusammen. Ebenso wird besichtigt, daß am Sonntag

die Siegermächte, vielleicht mit Einschluß Belgiens, die Geschäftsordnung genauer bestimmen werden, aber doch auch nur, wie der „Secolo XIX“ bemerkt, mehr formell als inhaltlich. Der Vorsitzende der Konferenz und italienische Ministerpräsident Facta hat allerdings eine Art Programm aufgestellt. Die wichtigsten beiden Punkte werden erlesen die Beziehungen (westlich) zu Rußland und nördlich den Wiederaufbau Europas betreffen. Die wichtigsten Vorstöße werden neben dem Schiedsgericht; Einschränkung des Papiergeldumsatzes, Freihandel und Aufhebung der Beschränkungen der Handelsstätigkeit von Ausländern sein. Für Italien gehen immer noch nebeneinander die durch die Ereignisse in Italien notwendig gewordenen Besprechungen mit Jugoslawien, die die Hauptpläne der Konferenz nicht unwesentlich und nicht ganz fängernmäßig komplizieren. Was die genannten Vorstöße angeht, so sind die beiden ersten hinsichtlich nicht ein Vorzeichen dafür, daß zwar sehr weitgehend, aber dafür inhaltlich leer. In die Debatte gemauert werden sollen. Die Brüsseler Finanzkonferenz hat wenigstens den Nutzen gehabt, daß sie gewisse Themen als auf direktem Wege unlösbar bezeichnet hat. Was die Beziehungen zu Rußland angeht, so hat der Sowjetdelegierte in Rom Wort gesprochen, der sich jetzt in Santa Margherita aufhält, in einem Briefgespräch bestätigt, daß Rußland auf seine Anerkennung der jure factis entscheidenden Wert legt.

Auf dem Wege zum Reichskontordat

Die Verhandlungen zwischen Deutschland und dem Vatikan.

Von Dr. Max Jordan.

Die Verhandlungen, die seit mehreren Monaten schon zwischen dem päpstlichen Nuntius Accelli in München und der bayerischen Regierung im Gange sind, stehen nunmehr nahe vor dem Abschluß. Wohl in diesem Jahre noch werden alle Formalitäten erledigt werden, so daß auch bald mit der endgültigen Heberhebung Accellis nach Berlin gerechnet werden kann, an seine Stelle würde dann, als Nuntius für Bayern, der gegenwärtige Nuntius in Rio de Janeiro, Monsignore Bassalo di Torreggione, treten. Inzwischen sind auch die Vorbereitungen zwischen Nuntius Accelli und der Reichsregierung soweit gediehen, daß die Verhandlungen über das geplante Reichskontordat mit dem Vatikan in Angriff genommen werden können.

Monsignore Accelli hat selbst, anlässlich der Heberhebung seines Begleitungsstipendiums beim Reichspräsidenten, am 20. Juni 1920, erklärt, es sei seine Mission in Berlin, mit den zuständigen Autoritäten die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland von neuem zu regeln, wie es der neuen Lage und den heutigen Bedürfnissen entspricht. Schon im November desselben Jahres erfolgte die erste Fühlungsnahme, als der bayerische Ministerpräsident Graf Verchenfeld und Nuntius Accelli in Berlin trafen; dabei wurde festgestellt, daß gegen den Absicht des Reichspräsidenten zwischen Bayern und dem Vatikan in dem Vatikan von Reich wegen keine Bedenken erhoben zu werden brauchten. Der Abgeordnete Erzberger hatte zu diesem Gegenstand schon am 3. September erklärt, nachdem bis zum Herbst der neuen Reichsverfassung die kirchenpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Vatikan durch die Landesregierungen geregelt werden seien, habe man sich nach der Verabschiedung der Verfassung der Zweckmäßigkeit einer einheitlichen Regelung durch ein Reichskontordat nicht verschließen können; mit Ausnahme von Bayern hätten alle deutschen Länder dieser Auffassung beigepflichtet und die Reichsleitung mit der Führung der Kontordatsverhandlungen in Rom beauftragt. Reichsregierung und Vatikan waren sich also von Anfang an in dem grundsätzlichen Betragen einig, zu einer allgemein gültigen Vereinbarung zu gelangen, die an die Stelle der bisherigen Sonderverträge oder einseitigen Staatsverträge zu treten hätte.

Wir stehen somit gegenwärtig in einer neuen Phase der deutsch-vatikanischen Beziehungen, die gegenüber der vorherigen von staatsrechtlichen Standpunkt aus zweifellos einen Fortschritt darstellt. Man ist fastlich, ungeachtet der überlieferten formalen Vorbehalte der Kurie, auf dem Wege zu einem Vergleich, und das bedeutet einen Erfolg gegenüber den Extremisten in beiden Lagern. Die Macht der Tatsachen hat der längsten Entschiedenheit den Stempel aufgeprägt. Benedikt XV. war ihr Schriftsetzer. Seine konstante Politik hat nicht nur die Wiederherstellung regulärer Beziehungen zwischen dem Vatikan und Frankreich, sondern auch eine bemerkenswerte Entspannung zwischen dem römischen Kurial und der Kurie zu Wege gebracht. Seit der Bulle „Unam sanctam“ des Papstes Bonifatius VIII. von 1302, die die absolute Gültigkeit der kirchlichen Autorität postulierte, oder, um ein jüngeres Datum herauszugreifen, der Enghyllis „Quanta cura“ aus dem Jahre 1864 mit dem Syllabus errorum, währlich kein geringerer Fortschritt! Konjunktivisch und Enghyllis können für die autonome staatliche Gesetzgebung heute nicht mehr maßgebend sein, denn die Unabhängigkeit der staatlichen Kirchenpolitik darf nicht in Frage gestellt werden. Vom mittelalterlichen Kirchensystem zur heute allgemein gültigen Unterscheidung zwischen Kirchenstaat (jus in sacra) und Kirchenpolitik (jus circa sacra) ist ein weiter Weg, der niemals mehr zurück geschnitten werden kann. Dies um so mehr, als das Toleranzprinzip nicht tangiert werden soll und der Staat kein Hoheitsrecht über die kirchlichen Angelegenheiten innerhalb seines Gebietes einseitig nur in bezug auf die „sacra externa“, die weltlichen Angelegenheiten der Kirche, als Gewohnheitsrecht betrachtet. Das jus supremas inspectionis oder jus cavendi (Recht der Oberaufsicht) und die Zulässigkeit des „appel comme d'abus“ bieten die einzige Handhabe gegen mögliche Übergriffe der kirchlichen Macht und können darum auch nicht aufgegeben werden, denn das Formprinzip eines Vincentius von Verinum, das in dem Kanon formuliert wurde: „quod ubique, quod semper quod ab omnibus creditum est“, kann man einmal nicht wohl in die Gegenwart übernehmen werden.

Müssen so die aus dem „jus divinum“ hergeleiteten Ansprüche des Primats in die durch die Umstände gebotenen Grenzen zurückgewichen werden, so darf man andererseits aber auch nicht die Fehle jener Staatsrechtler vertreten, die jedes Kontordat verneinen, weil sich dabei der Staat weltlicher Souveränitätsrechte zugunsten der „Kirchenfreiheit“ entäußere. Die extremen Kontordatsgegner berufen sich auf das Sprichwort „Qui mangle du pape, en meurt“, begreifen dabei aber den Fehler, daß sie die gerade in dieser Materie nicht gering einschneidenden Zwangsmaßnahmen außer acht lassen. Das ist, was sich auch einmal in preußischen Vernehmungen am 10. März 1873, gesagt: „Das Verhältnis ist eine politische Macht jederzeit gewesen, die mit der größten Gleichgültigkeit und dem größten Erfolge in die Verhältnisse der Welt eingegriffen hat. Die Wahrheit dieses Satzes bedarf keiner Beweise, und es wäre engherzige Artzturnpolitik, wollte man jetzt zur Kontordatsfrage mit Schlagworten die „moralische Schwächheit“ von Rom und „Unordnung der nationalen Ordnung“ unter römische Hände stellen. Wir können H. D. Siebalds in der in einer

Der Staatsrat.

Preussische Verfassungsfragen.

Von Dr. Ernst Feder.

Zwischen dem preussischen Staatsrat und zwischen der preussischen Staatsregierung besteht seit langem eine Art latenter Konflikt, beinahe seit dem Tage, an dem der Staatsrat vor elf Monaten zum erstenmal zusammentrat. Erst in der letzten Zeit ist er durch Publikationen von beiden Seiten wieder hervorgetreten. Hierbei handelt es sich nicht um einen Gegenstand zum Ministerium Bau n. Die Zifferen war auch schon unter dem Ministerium Siegelwald vorhanden, in dem bekanntlich die sozialdemokratische Partei nicht vertreten war. Es ist der natürliche Konflikt zwischen Staatsorganen, die mit ungleichen Machtbefugnissen ausgestattet sind, wie Staatsministerium und Landtag, und einem Organ, dem Rechte fast eingeschänkt sind und das deshalb zu einer Erweiterung bedürftig.

Am Staatsrat selbst sind die Meinungen geteilt. Die linken Parteien, Mehrheitssozialisten, Unabhängige und Kommunisten, halten den Staatsrat für vollkommen überflüssig. Nicht ist die für die in der Presse geäußerte Meinung, daß die sozialdemokratische Fraktion des Staatsrats im Gegensatz zu der des Landtags eine Kompetenzverweiterung des Staatsrats wüßte. Erst in der letzten Sitzung des Staatsrats wurde ein unabhängiger Antrag, der die Aufhebung des Staatsrats forderte, gegen die Stimmen der drei linken Parteien abgelehnt. Die beiden Rechtsparteien, Volkspartei und Deutschnationale, sind im Staatsrat immer noch zu einer Arbeitsgemeinschaft vereinigt, obwohl die eine Regierungspartei ist, die andere zur Opposition gehört. Bei den Abstimmungen fallen sie häufig auseinander, nicht aber sind sie, und auch Mitglieder des Zentrums, in einer möglichst extensiven Auslegung ihrer Kompetenzen, und bei einem Teil von ihnen besteht offenbar das Bestreben, sich als eine Art Ex-Gratia-Kammer, ähnlich dem Senatus des alten Regimes, zu etablieren.

Gewiß läßt der Staatsrat, wie er als Ergebnis mühevoller Kompromißverhandlungen aus dem ursprünglich geplanten Finanzrat hervorgegangen ist, manchen Zweifel über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Existenz. Die Stimmen der Rechten sind gewiß nicht ohne Grund, wenn man sich fragt, ob der Staatsrat zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates gebildet wird. Darin kommt klar zum Ausdruck, daß der Staatsrat in seinem Wesen als ein Mitglied jener Maßnahmen betrachtet ist, die neben der zentralistischen Zusammenfassung des Staates in Landtag und Landesregierung den dezentralistischen Ausbau und Aufbau der Provinzen sollen.

Diese Aufgabe des Staatsrats wird allerdings einigermaßen vermindert durch die Zusammenlegung der Rätepolitik, die entgegen der gesetzgeberischen Absicht sich in derelben Weise fraktionsmäßig gliedert wie der Landtag und auch deshalb zu Fortwörungen drängt, die über die Vertretung der Provinzen hinausgehen. Die Verfassung formuliert die Rechte des Staatsrats ziemlich kurz. Das Ministerium hat ihm vor der Einführung von Gesetzesvorlagen Gesetzesentwürfe zur tatsächlichen Aushandlung zu geben, und der Staatsrat kann gegen die vom Landtag beschlossenen Gesetze Einspruch erheben, der nur durch einen neuen Beschluß des Landtags mit Zweidrittelmehrheit oder durch einen Volksentscheid beendet werden kann. Neben diesen mehr negativen Rechten ist die positive Zustimmung des Staatsrats erforderlich eine Genehmigung an den Finanzrat, wenn der Landtag Finanzhaushaltsbeschlüsse will, die über den vom Staatsministerium vorgelegten Betrag hinausgehen. Der Staatsrat kann auch selbst Gesetzesvorlagen einbringen, und endlich hat ihn das Kabinett über die Führung der Staatsgeschäfte auf dem laufenden zu erhalten.

Eine etwas fälschliche Auffassung, wie man zugeben muß, und es ist nicht verwunderlich, daß Meinungsverschiedenheiten vorgekommen sind. Den Ausgangspunkt des Kon-

fliktes bildeten Irrtümer und Missverständnisse, die inzwischen aufgeklärt sind. Im Staatsrat bestand die Meinung, daß die Regierung ihn den Staat für 1921 nicht vorgelegt habe, und daß auch bei der Vorlegung des Staatsvertrages über den Übergang der Kaiserkrone von Preußen auf das Reich sein Recht nicht gewahrt worden sei. Artministerweise war der Staatsrat auch der Auffassung, daß zwei Überordnungen des Justizministers ihm hätten vorgelegt werden müssen. Beide sind nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Die eine betrifft das Rentenverhältnis der Gerichtsschreiber, und die andere ändert mit Rücksicht auf den Friedensvertrag einige Gerichtsbezirke ab.

Ein Briefwechsel zwischen dem Staatsratspräsidenten und dem Ministerpräsidenten führte nicht zum Ziel. Der Präsident des Staatsrats, der der Zentrumspartei angehört, Kölner Oberbürgermeister Dr. Adenauer, erließ zunächst ein Mandat, die über die Beiratsfunktion des Staatsrats, und er forderte dann ein Gutachten des Kölner Staatsrechtslehrers Stier-Somlo, das in den Druckfassen des Staatsrats vorliegt, und die Grundlage für die weitere Behandlung des Falles bilden soll.

Das Gutachten des Kölner Hochschulpromessors, der auch einen Kommentar zur preussischen Verfassung herausgegeben hat, ist sehr ausführlich. Überzeugend wirkt es nicht, weil es von vornherein den Staatsrat als „retardierendes Element“ gegenüber dem Parlamentarismus sowie als „kontra-politisch“ gegenüber der Regierung ansieht, und diese Auffassung seiner Funktionen der Auslegung der Verfassungsbestimmungen zugrundelegt. Das ist eine petitio principii, weil gerade diese Funktionen bestritten sind.

Drei der Fragen, die dem Gutachten gestellt waren, betreffen den Erlaß von Rotverordnungen. Hat auch bei ihnen der Staatsrat mitzureden? Die Verfassung spricht dagegen. Sie legt: das Staatsministerium erläßt die Verordnungen in Angelegenheiten der Regierung, und diese Aufsicht des Landtags und hat sie dem Landtag (nicht auch dem Staatsrat) zur Genehmigung vorzulegen. Auch Stier-Somlo weist auf ein Ministeriumsrecht des Staatsrats bei dem Erlaß der Verordnung, und nimmt es nur bei der Vorlegung an den Landtag in Anspruch. Diese Meinung hat in der Verfassung keine Stütze.

Ein weiterer Streitpunkt betrifft die Verpflegung des Kabinetts, den Staatsrat über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu erhalten. Die Regierung hat dies Recht niemals in Zweifel gezogen und dem Staatsrat auch laufend Bericht erstattet. Ueber das notwendige Maß gehen die Meinungen auseinander. Hier werden Gesetzesparagrafen und Gesetzesauslegungen wenig nützen, eine vernünftige Praxis muß den Weg weisen.

Ein breiter Raum nimmt im Gutachten endlich die Untersuchung ein, ob Gegenstände, die der Landtag beschließen hat, die aber nicht dem Staatsrat vorgelegt haben, Gesetz geworden sind, und ob der Richter ihre Gesetzmäßigkeit nachprüfen hat. Staatsratspräsident und Ministerpräsident sind darüber verschiedener Meinung. Da aber die Verfassung des Kabinetts, jede Gesetzesvorlage vor ihrer Einführung dem Staatsrat zur Begutachtung vorzulegen, außer allem Zweifel steht, ist auch diese Streitfrage im wesentlichen theoretischer Natur.

Angehören hat der Staatsrat zwei Beiratsstellen eingegeben. Neben ist der Breslauer Universitätsprofessor V. Freitag-Vorngöben, mit dessen eigentümlichen staatsrechtlichen Kollegenauffassungen der Landtag sich gerade befaßt. tritt der Staatsrat wieder zusammen. Dann will er Beschluß darüber fassen, ob etwa zur Entscheidung dieser „Beiratsangelegenheiten“ der Staatsgerichtshof angerufen werden soll. Das an wirklichen Differenzpunkten vorliegt, scheint uns nicht geeignet, das Aufsehen zu schmecken. Eine Verfassungsänderung — nicht nach rechts und nicht nach links, deshalb muß Satz und guter Wille aller Beteiligten allmählich die reibungslose Zusammenarbeit der obersten Staatsorgane herbeiführen. Für Doktorarbeiten ist hier Stoff in Hülle und Fülle — schwerlich für einen Verfassungsrecht.